

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN
WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG
HUMAN RESOURCE MANAGEMENT („LL.M. HRM“)
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM 09. MÄRZ 2020

Geändert durch Satzung vom 30. September 2021,
durch Satzung vom 8. September 2022
und durch Satzung vom 7. Februar 2024.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit

- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den weiterbildenden Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“) an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Master of Laws Human Resource Management (abgekürzt: „LL.M. HRM“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. Erstes oder Zweites Juristisches Staatsexamen oder Erste Juristische Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder erfolgreicher Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP);
bezüglich der Notenäquivalenz dieser anderen Abschlüsse mit den Punktzahlen der Juristischen Staatsexamina gilt die Tabelle in Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) der Anlage;
2. qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr;
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung;
dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage.

- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP vorweisen, können unter Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn sie die fehlende Eingangskompetenz (bis zu 60 LP) wie folgt nachweisen:

1. Über besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen, nachgewiesen durch eine insgesamt mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, bevorzugt im Personalwesen oder in anderen Bereichen mit Bezug zum Arbeitsrecht. Die Einschlägigkeit ist anhand von Arbeits-/Praktikumsverträgen, Arbeits-/Praktikumszeugnissen, Stellenbeschreibungen und ähnlichen Dokumenten nachzuweisen.
2. Über erfolgreich abgeschlossene einschlägige akademische Weiterbildungen gemäß Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, wie Modulstudien oder Zusatzstudien, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden. Einschlägig sind solche Weiterbildungen, die den in Nr. 1 zur Berufserfahrung genannten Bereichen zuzuordnen sind.

²Eine Kumulierung mehrerer Weiterbildungen nach Satz 1 Nr. 2 ist möglich, ebenso wie die Kumulierung der Nachweise nach Satz 1 Nrn. 1 und 2.

- (3) Bewerber oder Bewerberinnen, die die nach Abs. 1 Nr. 1 geforderte Mindestpunktzahl bzw. Minstdurchschnittsnote nicht vorweisen, können in besonders begründeten Einzelfällen und unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Punktzahl bzw. Durchschnittsnote unter Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn sie die fehlende Eingangskompetenz durch besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, bevorzugt in Leitungs- oder Führungspositionen, kompensieren können.

- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die die nach Abs. 1 Nr. 2 geforderte qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nicht vorweisen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen und unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Erfahrung unter Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn sie die fehlende Eingangskompetenz durch gleichwertige berufspraktische Erfahrungen entsprechend Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, bevorzugt in Leitungs- oder Führungspositionen, kompensieren können.
- (5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium müssen über juristische Grundkenntnisse verfügen und diese nachweisen. ²Als Nachweis eignen sich insbesondere abgelegte Kurse, Lehrveranstaltungen, Module oder andere absolvierte Prüfungen mit rechtlichem Bezug in einem Umfang von in der Regel mindestens 20 LP oder in einem vergleichbaren Studiumumfang.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder in einer anderen geeigneten Form erbringen.
- (7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) an das Studiengangsekretariat zu stellen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Studiengangsekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Die Studierenden können dort jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhalten Studierende auf Antrag einen Auszug ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
Vorlesungen (V)
Übungen (Ü)
Seminare (S)
Kolloquien (K)
²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind insbesondere Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Thesenpapiere, Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten sowie mündliche Erfolgskontrollen.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.

³Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflichtmodule. ²Diese sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Studiengangsekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmbe-

rechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Studiengangsekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Abs. 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG bestellt werden. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Beisitzer und Beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung oder Anerkennung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer

Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 60 LP. ²Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 44 LP:

- HRM 01: Grundlagen des HRM (6 LP)
- HRM 02: Total Compensation (6 LP)
- HRM 03: Leadership, Performance und Compliance (5 LP)
- HRM 04: Governance, Matrixorganisation, Transaktionsarbeitsrecht (6 LP)
- HRM 05: Gute Arbeit, Work-Life-Balance, Change (5 LP)
- HRM 06: Trennung und Restrukturierung (6 LP)
- HRM 07: Steuer- und Sozialversicherungsrecht, betriebl. Altersversorgung (5 LP)
- HRM 08: New Work (5 LP)

2. das erfolgreiche Absolvieren des Abschlussmoduls HRM 09: Abschlussmodul (Masterarbeit mit Masterseminar) im Umfang von 16 LP; das Abschlussmodul enthält die Masterarbeit im Umfang von 15 LP.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg im vorliegenden Studiengang.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Rechtswissenschaft angebotenen Module.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das Studiengangsekretariat bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das Studiengangsekretariat. ²Nach Mitteilung des Studiengangsekretariates kann im Einzelfall auch eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Protokollen, Berichten erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ⁶Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit oder im Protokoll zu vermerken.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminar- oder Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen und die Arbeit soll einen Umfang von maximal 30 Seiten aufweisen.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts oder eines Protokolls abgehalten, so beträgt die Bearbeitungszeit mindestens zwei Wochen und der Bericht oder das Protokoll soll einen Umfang von maximal zehn Seiten aufweisen.
- (5) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.
- (6) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt; sie wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem

vertraut zu machen. ⁴Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können insbesondere sein: Freitextaufgaben, Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, Fehlertextaufgaben, Textteilmengenaufgaben, Fragen mit numerischer Antwort. ⁵Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁶Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁷Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin, sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁸Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹⁰Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (7) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (8) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 7 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nach zu bewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. ²Es können bis zu vier Kandidaten oder Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. ³Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidaten oder Kandidatin mindestens zehn und höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und der Prüflinge sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer oder von der Prüferin und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt und für jeden Prüfling auf einem gesonderten Blatt unter Angabe des Prüfungsgebietes festgehalten. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 20 **Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im zweiten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein rechtliches Problem aus dem Fachgebiet Human Resource Management nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag des Prüflings aus einem von ihm gewählten Fachgebiet vom vorgesehenen Betreuer oder von der vorgesehenen Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Prüfling sind dem Studiengangsekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist beträgt ab Themenvergabe drei Monate. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Prüfling. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Prüfling nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der Antrag ist vom Prüfling unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Studiengangsekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in einem gebundenen Druckexemplar und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Studiengangsekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 120.000 Zeichen nicht überschreiten. ²Über Ausnahmen zur Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin auf schriftlichen und begründeten Antrag des Prüflings. ³Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache ent-

halten. ⁴Sie hat am Ende eine Erklärung des Prüflings zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁵Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Prüflings, dass er von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Studiengangsekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling bereits die Masterprüfung im Fach Human Resource Management endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 30 LP
 2. die Immatrikulation im vorliegenden Studiengang an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Human Resource Management bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Prüfling die gemäß § 15 Satz 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 60 LP nicht bis zum Ende des dritten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Prüfling wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Prüfling unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studiengangsekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Prüfling wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüflingsteilnehmern oder den Prüfungsteilnehmerinnen in der Regel über das Studiengangsekretariat bekannt gegeben.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studiengangsekretariat einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden. ³Es wird insoweit einmalig ein dritter Versuch gewährt. ⁴Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁵Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Prüfling wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und

3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 Satz 2 muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestanden ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das Studiengangsekretariat.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Der Antrag ist beim Studiengangsekretariat einzureichen. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am

Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁶Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 60 LP gemäß § 15 Satz 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------|
| a) gleich gewichtete Note der Module HRM 01 bis HRM 08 | (70 %) |
| b) Note der Masterarbeit | (30 %) |

²Die Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Pflichtmodule endgültig nicht bestanden ist,
 3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 60 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Rechtswissenschaft unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein oder ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Am Ende jeden Semesters wird vom Studiengangsekretariat ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 31 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Human Resource Management ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in Abs. 4 und 5 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Human Resource Management („LL.M. HRM“) erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich vor dem Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juni (Abschlussfrist) an das Studiengangsekretariat zu stellen.
³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis des Ersten oder des Zweiten Juristischen Staatsexamens oder der Ersten Juristischen Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder eines erfolgreichen Abschlusses eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP);
 - b) bei Bewerbern oder Bewerberinnen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium:
Nachweis über juristische Grundkenntnisse nach Maßgabe von § 4 Abs. 5;
 - c) tabellarischer Lebenslauf inkl. Nachweis bzgl. (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung;
 - d) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz (bis zu 60 LP):
Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 über besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Umfang einer insgesamt mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit (wie beispielsweise Arbeits- oder Praktikumsverträge, Arbeits- und Praktikumszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder ähnliche Dokumente) oder über eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige akademische Weiterbildung gemäß Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, wie Modulstudien oder Zusatzstudien, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden;
 - e) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die die geforderte Mindestpunktzahl bzw. Minstdurchschnittsnote nicht vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz:
Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 über besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1;
 - f) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die die geforderte qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nicht vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz:
Nachweis gemäß § 4 Abs. 4 über gleichwertige berufspraktische Erfahrungen entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1;
 - g) ein Essay, in welchem der Bewerber oder die Bewerberin insbesondere ausgehend von den bisherigen einschlägigen theoretischen und/oder praktischen Erfahrungen die fachwissenschaftliche und berufliche Ausrichtung darstellt;
die Forschungserfahrung kann sich z.B. auf erfolgreich absolvierten Veranstaltungen des Erststudiums, darüber hinausgehender fachlicher Weiterbildung und Praktika gründen;
die praktische Erfahrung kann sich auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit gründen.

⁴Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 9).

- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen (Abs. 2 Satz 3) durch den Prüfungsausschuss geprüft und bewertet. ³Bewerber und Bewerberinnen, deren Unterlagen
- mit einer Punktzahl von mindestens 45 der erreichbaren Gesamtpunktzahl bewertet wurden, sind für den Studiengang geeignet,
 - mit einer Punktzahl von 21 bis 44 bewertet wurden, haben sich in der zweiten Stufe einem Auswahlgespräch zu unterziehen,
 - mit einer Punktzahl von 20 oder weniger bewertet wurden, sind für den Studiengang nicht geeignet.

(4) Die Bewertung der Unterlagen (Abs. 2 Satz 3) erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Durchschnittspunktzahl im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen oder in der Ersten Juristischen Prüfung oder Durchschnittsnote des Abschlusses eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses gerundet:

Note	Note im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen oder in der Ersten Juristischen Prüfung (EJS und Universitätsprüfung)	Punkte Eignungsverfahren
1,0	11,50 und höher	50
1,1	10,50 bis 11,49	45
1,2	10,00 bis 10,49	40
1,3	9,50 bis 9,99	35
1,4 bis 1,5	9,00 bis 9,49	30
1,6 bis 1,6	8,00 bis 8,99	25
1,8 bis 1,9	7,00 bis 7,99	20
2,0 bis 2,1	6,50 bis 6,99	15
2,2 bis 2,3	6,00 bis 6,49	10
2,4 bis 2,5	5,50 bis 5,99	5

b) Vorkenntnisse:

aa) Fachlich erworbene Kenntnisse:

Hier erfolgt eine Bewertung des Umfangs der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse in den Fächergruppen des weiterbildenden Masterstudiengangs.

Fachlich erworbene Kenntnisse	Punkte Eignungsverfahren
Universitätsprüfung in Schwerpunktbereichen mit Bezug zum HRM (z.B. Arbeitsrecht, Sozialrecht, Unternehmensrecht)	10
Universitäre Schwerpunktbereichsarbeit mit Bezug zum HRM	20
Nebenfachstudium mit Bezug zum HRM mit mindestens 30 LP	20

bb) Extracurricular erworbene Kenntnisse:

Diese Kenntnisse können sich ergeben aus in- oder ausländischen Praktika, beruflicher Tätigkeit, Fortbildungen oder Weiterbildungsmaßnahmen.

Extracurricular erworbene Kenntnisse	Punkte Eignungsverfahren
Praktikum im Bereich HRM bis 3 Monate	5
Praktikum im Bereich HRM mehr als 3 Monate	10

Berufliche Tätigkeit bis 6 Monate	5
Berufliche Tätigkeit mehr als 6 Monate	10
Berufliche Tätigkeit mit Bezug zum HRM bis 3 Monate	20
Berufliche Tätigkeit mit Bezug zum HRM mehr als 3 Monate	30
Verantwortliche Tätigkeit im Bereich von HRM (z.B. als HR Business Partner, Personalreferent)	40
Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich HRM (mindestens 30 Stunden)	5

- (5) ¹Fällt die Punktzahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin nach Abs. 3 Satz 3 Buchst. b) in den Bereich zwischen 21 und 44 Punkten, wird er oder sie zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Dieses Auswahlgespräch dauert 15 Minuten und ist von einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache zu führen. ³Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kompetenzen verfügt, um den weiterbildenden Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“) voraussichtlich erfolgreich abzuschließen.

⁴Dazu gehören

- Methodenwissen; insbesondere grundlegende Methoden für die Auslegung und Anwendung juristischer Texte
- Fachwissen; insbesondere ein solides Grundwissen im Arbeits- und Sozialrecht, um auf dieser Basis Fragestellungen im Bereich HRM bearbeiten zu können
- interdisziplinäre Ausrichtung, also die Kompetenz, mehrere Fachgebiete parallel zu überblicken und Wissen zwischen ihnen transferieren zu können, und damit die Befähigung, die Breite des im Studiengang gebotenen Stoffs erfassen zu können.

⁵Im Auswahlgespräch werden die in Satz 4 genannten drei Kriterien jeweils auf einer Punkteskala von 1 bis 10 bewertet. ⁶Bei einem Gesamtergebnis in einem Umfang von mindestens 20 Punkten ist die Eignung nachgewiesen.

- (6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit, sowie die Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Bewerbers oder der Bewerberin sowie besondere Vorkommnisse; das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet.
- (7) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und im Falle einer Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (8) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist nur einmal möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. November 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 09. März 2020.

Regensburg, den 09. März 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 09. März 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 09. März 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. März 2020.